

Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.05.2014 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder

von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
1	Gebühren		
11	Auskünfte, Akteneinsicht		
110	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostenssatzung ist auf die Gebührennummer der Untergruppe 11 nicht anzuwenden.		
111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		gebührenfrei
1111	Schriftliche Auskünfte – auch bei Herausgabe von Abschriften		30,00 – 300,00
1112	Schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.		60,00 – 600,00
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		10,00 – 600,00
1121	Wie Nr. 112, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
1122	Zuschlag zu Nr. 112 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch etc.	10,00
1123	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
12	Beglaubigungen		
121	Beglaubigungen einer Unterschrift		6,00
122	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1221	die bei der Stadt hergestellt worden sind	je Urkunde	3,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
1222	in anderen Fällen,		
12221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6,00
12222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
13	Widerspruchsgebühren		
131	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist		25,00 - 2.500,00
132	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist		12,50 - 1.250,00
14	Besondere Verwaltungskosten		
141	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
1411	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes.	je Kaufvertrag	65,00
14111	je zusätzliches Grundstück		40,00
1412	Schriftliche Auskunft über den Erschließungszustand sowie Erschließungs- und Anschlussbeiträge	je Auskunft	65,00
1413	Für die von einer Bauherrenschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	je Mitteilung	80,00
142	Grundstücksentwässerung		
1421	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		
14211	Erweiterung	je Anschluss	30,00
14212	Wohnbebauung (Neubau)	je Anschluss	60,00
14213	Gewerbe	je Anschluss	120,00
1422	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Kosten der Untersuchungsstelle sind gesondert als Auslagen zu erheben.		10,00 – 100,00
1423	Antragsbearbeitung zur Erstellung eines zusätzlichen Neuanschlusses an die öffentliche Kanalisation		75,00
1424	Bearbeitung unvollständiger Entwässerungsgesuche	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
143	Steuerverwaltung		
1431	Fotokopien oder Ausdrücke von Einheitswertbescheiden, Abgaben- oder Gewerbesteuerbescheiden, die auf Antrag des Kostenschuldners ausgefertigt wurden		3,00
1432	Ersatzausgabe Hundesteuermarke		5,00
144	Bauordnungsrecht		
1441	Maßnahmen nach dem HessWoAufG		
14411	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HessWoAufG - pro Wohnraum - pro Wohnung - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnraum - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnung		50,00 200,00 125,00 300,00
14412	Für Anordnungen nach § 9 HessWoAufG - pro Gebäude, Außenanlage - in Fällen mit besonderem Aufwand		200,00 300,00
14413	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Nr. 14511 u. 14512. Auslagen werden gesondert berechnet.	je Besichtigung	50,00
15	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
151	Verwahrungen		
1511	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt; bei nach dem Hessischen Straßengesetz beschlagnahmten Gegenständen		
15111	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
15112	ein Kraftrad	je Tag	3,30
15113	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,60
15114	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	11,00
15115	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,60
15116	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3,00
15117	Altkleidercontainer, Altschuhcontainer, etc.	je Tag	4,00
15118	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60
1512	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Verwahrung beträgt		16,00
1513	Die Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursacht		gebührenfrei
152	Zustellung und Bekanntmachung		
1521	Zustellung durch Gemeindebedienstete mit Empfangsbekanntnis	je Zustellungsauftrag	5,60
1522	Aufwendungen an öffentlicher Bekanntmachungen	je Bekanntmachung	5,00
154	Zuschläge		
1541	Zuschlag für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, die auf Veranlassung der antragstellenden Person		
15411	außerhalb der regulären Dienstzeit vorgenommen werden	Zuschlag	50 v. H.
15412	eilig oder bevorzugt zu bearbeiten sind	Zuschlag	50 v. H.
15413	verspätet (insb. nach Beginn) vorgenommen werden	Zuschlag	100 v. H.
2	Auslagen		
21	Schreibauslagen, Kopien, Fotos		
211	Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	8,00
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,50
2121	Anfertigen von Kopien ab DIN A 3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	1,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
213	Anfertigen von Fotos, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Foto	2,00
22	Kraftfahrzeuge		
221	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | |
| (2) je Viertelstunde | 18,50 EUR |
| (3) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | |
| (4) je Viertelstunde | 15,50 EUR |
| (5) für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | 12,25 EUR |
- bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt vom 02. April 2009 außer Kraft.

Riedstadt, den 22.05.2014

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt

Werner Amend
Bürgermeister